

SATZUNG ÜBER DEN KOMMUNALEN FRIEDHOF IN DER GEMEINDE DASSENDORF

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Dassendorf.

§ 2

Eigentum, Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Gemeinde Dassendorf, nachfolgend "Friedhofseigentümer" genannt.

2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeindevertretung, nachfolgend "Friedhofsverwaltung" genannt. Die Gemeindevertretung kann die Ausübung ihrer Aufgaben dem Bürgermeister übertragen oder Dritten überlassen.

§ 3

Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Dassendorf. Er dient der Bestattung oder Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dassendorf waren oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2. Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen sowie der Erwerb von Grabnutzungsrechten durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann besondere Vorschriften erlassen.
2. Auf dem Friedhof ist den Besuchern insbesondere nicht gestattet,
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - b) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen.
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren.
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art zu verkaufen, gewerbsmäßig zu fotografieren sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder durch Firmenschilder dafür zu werben.
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung Arbeiten auszuführen.
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - g) zu lärmern und zu spielen.
 - h) Dauerkränze und Blumen aus Kunststoff mitzubringen bzw. anzuliefern.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
4. Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Zustimmung ausgeführt werden. Auf die Vorschrift des § 18 wird hingewiesen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

1. Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung oder Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung unter Beifügung der standesamtlichen Bescheinigung anzumelden.

Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer schon vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Bestattung oder Beisetzung von Aschen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

2. Die Friedhofsverwaltung setzt mit dem Anmeldenden Art, Ort und Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung fest. Sie sollen grundsätzlich an einem Werktag erfolgen.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.

§ 10

Gräber

1. Die Gräber dürfen nur durch den Friedhofswärter und die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Hilfskräfte ausgehoben und wieder zugedeckt werden.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 30 cm.

3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

4. Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliches, die das Ausheben der Gräber verhindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige, vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestatungen erfolgen müssen.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden kann.

3. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlich begründeten Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

5. Umbettungen werden von durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Hilfskräfte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6. Das Ausgraben von Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Nutzungsrechte

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgraber
- Kindergräber

- Urnengräber und
- Gemeinschaftsgräber ("anonyme Grabstätten").

3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeiten der Umgebung.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen (siehe auch § 22) .

§ 13

Wahlgräber

1. Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

2. Auf einer Grabbreite können ein Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

3. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Belegung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im festgelegten Abschnitt.

4. Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

Länge: 2,10 m Aushub 2,50 m Grabfläche

Breite: 0,90 m Aushub 1,20 m Grabfläche

5. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung des Grabbriefes.

6. In den Grabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) die Ehegatten sowie Lebensgefährten,
- b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder
- c) die Adoptiv- und Stiefkinder
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter

- e) die Eltern
- f) die vollbürtige Geschwister
- g) die Stiefgeschwister
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7. Das Nutzungsrecht ist vererbbar. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

8. Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

10. Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 25 Jahren und nur für die gesamte Grabbreite wiedererworben werden (Verlängerung). Dies ist wiederholt möglich. Wird bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 9) überschritten, so ist vor der Bestattung oder Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Urnengräber

1. Urnengräber haben folgende Abmessungen:

Länge: 1,00 m Grabfläche

Breite: 1,00 m Grabfläche.

2. Auf einer Urnengrabstelle können eine Urne aufgestellt oder bis zu vier Urnen bestattet oder beigesetzt werden.

3. Im übrigen gilt § 13 Absätze 3 und 5 bis 11.

§ 15

Kindergräber

1. Kindergräber sind Grabstätten für Verstorbene bis zum 12. Lebensjahr.

Sie haben die Maße:

Länge: 1,20 m Aushub 1,50 m Grabfläche

Breite: 0,60 m Aushub 0,90 m Grabfläche

2. Das Abräumen der Kindergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekanntgegeben.

§ 16

Gemeinschaftsgräber ("anonyme Gräber")

1. Gemeinschaftsgräber sind anonyme Grabstätten, bei denen eine namentliche Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten unterbleibt .
2. Auf einem besonderen Grabfeld können anonym bleibende Grabstätten für Erdbisetzungen und Urnenbisetzungen genutzt werden.
3. Andere als die Nutzung beinhaltende Rechte können für diese Grabstätten nicht erworben werden.
4. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht bekanntgegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 18

Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Für Grabmale dürfen nur:

Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gußeisen und Bronze in werkgerechter und sachgegebener Ausführung; allseitig handwerklich bearbeitet

verwendet werden.

Einfassungen sind mit einem 10 cm grasfreien Streifen freizuhalten. Sie sind nur in Stein zugelassen.

Zugelassene Höhe:

10 cm.

2. Um die Ruhe und Andacht nicht zu stören, sind folgende aufdringliche Bearbeitungsweisen und Werkstoffe auszuschließen:

- a) Betonwerkstein bzw. sogenannter Kunststein,
- b) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerplatte und Splitt oder Kies,
- c) Farbanstriche auf Grabsteinen,
- d) Lichtbilder,
- e) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe.

3. Höchstmaße der Grabmäler:

Der Friedhof ist ein sog. Hangfriedhof; diese Situation bedingt z.T. die Höhenmaße.

4. Grabmale müssen handwerksgerecht ausgeführt sein. Es können stehende oder liegende Grabmale zugelassen werden.

Für die Grabmale gelten folgende Abmessungen:

Grabart	max. Höhe für Grabmale in cm	max. Höhe für Kreuze in cm	Mindest- stärke in cm
----------------	------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------

Einzelgräber	90 cm	1,10 cm	12 cm
--------------	-------	---------	-------

Das Maßverhältnis soll möglichst 1 : 2 für Breite zur Höhe sein

Grabart	max. Höhe für Grabmale in cm	max. Höhe für in cm	Mindeststärke in cm
----------------	------------------------------	---------------------	---------------------

Doppel- und Familiengräber	1,10 cm	1,20 cm	12 cm
----------------------------	---------	---------	-------

max. Höhe für Holz- u. Metallzeichen:	max. Größe für liegende Grabmale	max. Höhe über dem Erdreich	max. Neigung
---------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------	--------------

1,20 m	50 cm x 50 cm	20 cm	15 %
--------	---------------	-------	------

Grabart	Liegende Platten Einheitsmaß	Höhe über Erdreich	o. Grabsteine max. Höhe	Mind. stärke
----------------	------------------------------	--------------------	-------------------------	--------------

Urnengräber	40 cm x 40 cm	10 cm	80 cm	12 cm
-------------	---------------	-------	-------	-------

Das Maßverhältnis soll möglichst 1 : 2 für Breite zur Höhe sein.

Ausnahmen hinsichtlich der Höhen- und Breitenmaße bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

4. Standsicherheit der Grabmale:

- a) Grabmale und andere Gegenstände müssen so ausgeführt sein, daß eine dauernde Verkehrssicherheit (Standsicherheit) gegeben ist. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- b) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die Mängel durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- c) Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- d) Einmal jährlich erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten eine Begehung des Friedhofes zur Prüfung der Standsicherheit der Grabmale ("Rüttelprobe").
Ersichtliche Mängel sind nach Aufforderung unverzüglich durch den Verantwortlichen beseitigen zu lassen. Absätze a) bis c) bleiben unberührt.

§ 19

Zustimmungserfordernis und Gebuhrenpflicht

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
2. Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten, ggf. über den zugelassenen Grabmalhersteller, unter Benutzung des von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordruckes vor der Auftragserteilung oder Anfertigung des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausführung, mit Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, insbesondere der Schrift und Schriftverteilung,
 - b) wenn es die Friedhofsverwaltung für erforderlich hält, auch die Schriftzeichnung mit vollständigem Text in natürlicher Größe, eine Ausführungszeichnung oder ein Modell.
3. Vor der Aufstellung ist der genehmigte Entwurf, die genehmigte Schriftzeichnung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Aufstellung darf nicht erfolgen, wenn die Ausführung dem genehmigten Entwurf nicht entspricht. Die Anbringung der Firmenbezeichnung am Denkmal ist unzulässig. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Pflichtigen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn sie nach dieser Vorschrift nicht genehmigungsfähig sind. Das gleiche gilt, wenn Grabmale und Anlagen von den genehmigten Entwürfen abweichen und in der endgültigen Form nicht genehmigungsfähig sind. Über Ausnahmen von den Vorschriften der Satzung entscheidet der Bauausschuß.

4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen 1 Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks frostfrei zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind.

§ 21

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Empfänger der Grabanweisung bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

§ 22

Entfernung

1. Grabmale dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 4 Wochen zu entfernen, andernfalls gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Auf die Abräumung ist vorher in angemessener Frist hinzuweisen (siehe § 12).

3. Die Kosten für die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Dies gilt auch bei Entfernung durch den Friedhofseigentümer.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

1. Grabstätten müssen, entsprechend § 17, binnen 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts in Ordnung gehalten werden.
2. Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten ist der Empfänger der Grabanweisung bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
3. Zur Sicherung einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes kann die Friedhofsverwaltung ggf. besondere Richtlinien erlassen.
4. Wird eine Grabstätte auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Dassendorf, als Friedhofseigentümer, haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofseigentümer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß gestaltet oder pflegt (13 Abs. 9, VII - § 23)
 - b) Grabmale ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 19)
 - c) Grabmale nicht dauernd in stand- oder verkehrssicherem Zustand
 - d) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausübt (§ 6).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 5 und 6 der Gemeinde Ordnung (GO) i. V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26

Registerführung

Von der Friedhofsverwaltung werden folgende Unterlagen geführt:

1. Ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung
2. Verzeichnis der verliehenen Grabstätten
3. Namenskartei
4. Gesamtplan (Belegungsplan)

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in Dassendorf sind Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG- vom 30. Oktober 1991).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Dassendorf vom 01.11.1993 außer Kraft.

Dassendorf, 22. Februar 1996

